

Grundsatzbeschluss	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in	Sandra Gross
	Telefon (0202)	563 7170
	Fax (0202)	563 8076
	E-Mail	sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.06.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0294/14 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
30.06.2014 Rat der Stadt Wuppertal		Entscheidung
Umsetzung des Kinderbildungsgesetz (Kibiz) ab 01.08.2014: Indikatoren zur Förderung von "plusKITA"-Einrichtungen		

Grund der Vorlage

Änderung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) zum 01.08.2014.

Beschlussvorschlag

Für die Auswahl der „plusKITA“-Tageseinrichtungen werden folgende Entscheidungskriterien für die Dauer von 3 Jahren beschlossen:

1. Die durchschnittliche Anzahl der Kinder im SGB II-Bezug muss mindestens **10** betragen
2. Die durchschnittliche SGB II-Quote muss mindestens **32 %** betragen

Die Aufnahme in die Förderung erfolgt für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Auslöser

Mit dem zum 01.08.14 in Kraft tretenden KiBiz-Änderungsgesetz stellt das Land gem. §16 a in Verbindung mit § 21a KiBiz insgesamt 45 Mio. Euro zur Förderung von Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses zur Verfügung. Diese Tageseinrichtungen sind als „plusKITA“-Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Ziel

Mit der Einfügung der neuen Regelung des § 16 a KiBiz – plusKITA wird nach der Gesetzesbegründung (Drucksache 16/5293) ein Kernanliegen verfolgt: „Gerechte Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu ermöglichen. Deshalb soll Ungleiches nicht länger gleich behandelt werden.“ Von daher sollen diese zusätzlichen Fördermittel künftig die Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in der Wahrnehmung der besonderen Aufgabenstellung (vergl. § 16 a Abs. 2 Kibiz) unterstützen. Nach § 21 a Abs. 2 Kibiz sind die Fördermittel für pädagogisches Personal einzusetzen.

Umfang

Bei der Verteilung der Landesmittel auf die jeweiligen Jugendämter wird die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl als Kriterium herangezogen. (§ 21 a Abs. 1 Satz 3 KiBiz) Der Anteil des Landeszuschuss für Wuppertal wurde mit 1,375 Mio. € errechnet. (Rundschreiben LVR Nr. 42/857/2014 vom 14.05.14) Jede „plusKITA“-Einrichtung muss einen Zuschuss von mindestens 25.000,00 € erhalten.

Entscheidungsweg /Entscheidungskriterien

Nach der Gesetzesbegründung zu § 16 a KiBiz wird davon ausgegangen, dass die Jugendämter die Stadtteile und die die Tageseinrichtungen mit besonderem Handlungsbedarf am besten kennen und von daher die Entscheidung über die Auswahl der „plusKITA“ selbst bestimmen sollten. Zur Orientierung wird auf die „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ hingewiesen.

Einrichtungsbezogene Indikatoren

Datenbasis:

- A Grundgesamtheit
= Elternbeiträge der letzten drei Jahre (Anzahl der jeweiligen Elternbeiträge zum Stichtag: 15.03.12; 15.03.13; 15.03.14)

- B bereinigte Grundgesamtheit
= Grundgesamtheit (A)
abzgl. beitragsbefreite Geschwisterkinder
abzgl. beitragsbefreite Kinder im letzten Kindergartenjahr
abzgl. Kinder, die durch fehlende Unterlagen in Preisstufe 7 eingeordnet wurden

- C Referenzwerte:
 - α Anzahl der Kinder, die aufgrund des SGB II- Bezugs beitragsbefreit sind
 - β Prozentuale Anteil der Kinder, die aufgrund des SGB II- Bezugs beitragsbefreit sind (α) im Verhältnis zur bereinigten Grundgesamtheit (B)

Sozialraumbezug

Ausgehend von den Ergebnissen der Sozialraumanalyse, die im Jugendhilfeausschuss vom 05.12.13 (VO/1158/13) vorgestellt wurden, werden vorrangig die Einrichtungen nach dem nachstehend aufgeführten einrichtungsbezogenen Verfahren geprüft, die sich in den Quartie-

ren mit „Handlungsbedarf“ und „Handlungsbedarf abwägen“ befinden. Zusätzlich haben Träger die Möglichkeit, einzelne Einrichtungen auf Antrag hinsichtlich der beschriebenen Entscheidungskriterien prüfen zu lassen.

(Hinweis: der Indikator „SGB II-Quote“ bezieht sich in der genannten Vorlage auf die Einwohner im Alter von 0-65 Jahre)

Entscheidungskriterien:

Ausgehend von dem auf Wuppertal entfallenden Anteil an Fördermitteln und unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Indikatoren sind folgende Entscheidungskriterien angezeigt.

1. Der Mittelwert der Anzahl der Kinder, die aufgrund des SGB II- Bezugs beitragsbefreit sind, der letzten 3 Jahre muss mindestens **10** betragen
2. Der Mittelwert des prozentualen Anteils der Kinder, die aufgrund des SGB II- Bezugs beitragsbefreit sind (α) im Verhältnis zur bereinigten Grundgesamtheit (B), der letzten 3 Jahre muss mindestens **32 %** betragen

Sofern beide Entscheidungskriterien erfüllt werden, wird die Tageseinrichtung als „plusKITA“ in die Bedarfsplanung und die Förderung aufgenommen. Auf der Grundlage der aufgezeigten Entscheidungskriterien wird hierzu ein Ranking bezogen auf die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel erstellt.

(Hinweis: 31,3 % aller Kinder unter sieben Jahren in Wuppertal sind im SGB II-Bezug (=Indikator Auswahl FZ VO/0101/13))

Verteilungsschlüssel

Um dem Ziel einer individuellen und kindbezogenen Förderung gerecht werden zu können, erfolgt die Verteilung gestaffelt vom Referenzwert (Anzahl SGB II Kinder) (Entscheidungskriterium 1) ausgehend.

Referenzwert (Anzahl SGB II-Kinder)	Förderbetrag
10 bis 24 Kinder	25.000,00 €
25 bis 36 Kinder	32.000,00 €
über 36 Kinder	37.333,00 €

Verfahren

Die im Ranking dargestellten Tageseinrichtungen, die nach den Entscheidungskriterien als „plusKITA“ in die Förderung aufgenommen werden, sind in die örtliche Bedarfsplanung namentlich aufzunehmen. Eine entsprechende Beschlussfassung durch die Entscheidungsgremien ist nach dem Rundschreiben des LVR 42/855-2014 vom 22.04.2014 Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel erforderlich.

Gem. § 21a KiBiz kann die Aufnahme der Tageseinrichtungen in die Förderung als „plusKITA“ für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahre erfolgen. Nach Beratung mit den freien Trägern der Jugendhilfe besteht Übereinstimmung darin, dass zunächst eine Förderung für die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2014/15 erfolgt. Dies bietet auf der einen Seite angemessene Planungssicherheit und auf der anderen Seite ermöglicht es die Erprobung der Entscheidungskriterien.

Sofern weitere Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, können weitere Tageseinrichtungen als „plusKITA“ in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.